

gatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Khehidornis des § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt ist.

Anm.t Au die Stelle des § 1310 BGB ist § 4 des KRG Nr. 16 vom 20. Februar 1946 getreten.

Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses.

§ 174

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen

zur Unzucht mißbraucht.

Anm.t § 174 ist durch Art. 8 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) geändert worden.

Widernatürliche Unzucht.

§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anm.t Durch Art. 6 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) war § 175 geändert und sind die §§ 175a und 175b eingefügt worden. Da § 175 wieder in der alten Fassung gilt, ist § 175b gegenstandslos geworden.

Schwere Unzucht zwischen Männern,

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft.